

Regierungsratsbeschluss

vom 5. Dezember 2023

Nr. 2023/1990

Höchsttaxen stationäre und teilstationäre Angebote im Bereich Kindes- und Erwachsenenschutz und Kinderheime (A); Behinderung (B); Suchthilfe (C); Sozialhilfe (S) Taxen 2024

1. Ausgangslage

Nach § 52 Abs. 1 des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1) legt der Regierungsrat für anerkannte Institutionen generelle Höchsttaxen und -beiträge fest. Gemäss § 52 Abs. 2 SG bewilligt das Departement die massgebenden individuellen Taxen.

2. Erwägungen

2.1 Taxfestlegung - Wirtschaftlichkeit

Anerkannte Institutionen haben ihre Leistungen wirtschaftlich zu erbringen. Die einzelnen Einrichtungen haben dazu ihre Betriebsabläufe laufend zu überprüfen und zu optimieren. Die Anwendung des Rechnungslegungsstandards Swiss GAAP FER 21 und die Kostenträgerrechnungen tragen zur Kostentransparenz bei, da die zweckgemässe Mittelverwendung nachvollziehbar offengelegt werden muss.

2.2 Veränderungen bei den Höchsttaxen

Zur Festlegung der Höchsttaxen, aber auch der individuellen Taxen werden die letzten Jahresabschlüsse sowie die eingereichten Budgets 2024 der Institutionen sowie ein vom Regierungsrat festzulegender Teuerungsausgleich für das Staatspersonal gemäss § 17 des Gesamtarbeitsvertrages vom 25. Oktober 2004 (GAV; BGS 126.3) herangezogen. Die Analyse der eingereichten Unterlagen hat ergeben, dass es sowohl im Bereich A als auch in den Bereichen B und C bei den individuellen Taxen zu Anpassungen kommt.

Im Bereich der Pflegefamilien erfolgt eine Vereinheitlichung der Taxen. Die Taxen für Pflegefamilien für minderjährige Asylsuchende MNA werden aufgrund des vergleichbaren Betreuungsaufwandes an die Taxen für Pflegefamilien für Minderjährige angepasst. Dabei erfolgt eine Entflechtung der bisherigen Taxen für Pflegefamilien für minderjährige Asylsuchende MNA in Bezug auf die Kosten für Betreuung, Unterkunft/Verpflegung und Nebenkosten. Die Nebenkosten sind neu separat zu verrechnen.

Im Bereich A ist der Wandel in der Ausrichtung der stationären Wohnangebote aufgrund veränderter Anforderungen an die Betreuung der Kinder und Jugendlichen weiterhin feststellbar. Diese Entwicklung wird bei der Festlegung der individuellen Taxen durch eine leichte Anpassung berücksichtigt.

Nachdem für den Bereich B das Einstufungsmodell Gestaltung der Betreuung von Menschen mit Behinderungen (GBM) durch das Modell Individueller Betreuungsbedarf (IBB) abgelöst wurde, wird per 2024 ebenso die Berechnungsgrundlage der einzelnen Betreuungsstufen angepasst.

Die Höchsttaxen für die Betreuungskosten werden neu je IBB-Punkt festgelegt. Die Taxansätze sind kostenneutral umgerechnet und entsprechen der bisherigen Abgeltung. Für stationäre Wohnangebote werden je Stufe 20 IBB-Punkte und in den Angeboten der Tagesstätten und Werkstätten je Stufe 12 IBB-Punkte abgegolten.

Im Bereich B und C liegen die von den Institutionen beantragten Taxen mehrheitlich über den individuellen Taxen 2023, jedoch weiterhin unter den Höchsttaxen des Jahres 2023. Bei Institutionen mit Angeboten für die Betreuung für erwachsene Menschen mit einer körperlichen oder kognitiven Behinderung und mit Angeboten für die Spezialbetreuung von erwachsenen Menschen mit einer Behinderung und sehr auffälligem Verhalten vermögen die bisherigen Höchsttaxen eine kostendeckende Finanzierung jedoch nicht zu gewährleisten. Die ungedeckten Mehrkosten sind in erster Linie auf einen höheren Personalbedarf für die Betreuung von betreuungsintensiven Fällen zurückzuführen. Die Höchsttaxen werden dementsprechend für das Jahr 2024 für stationäre Wohn- und Werkstättenangebote leicht und für Tagesstättenangebote etwas stärker angepasst.

Schliesslich führen generell auch die markant gestiegenen Nebenkosten zu höheren Aufwänden in den Institutionen, was sich entsprechend auf die Taxen auswirkt.

2.3 Andere Kantone – Institutionen ohne IVSE-Anerkennung für die Bereiche A, B und C

Der Kanton Solothurn vergütet in ausserkantonalen Institutionen ohne IVSE-Anerkennung grundsätzlich keine Leistungen bei Wohnheimaufenthalten mit Tagesstättenbetreuung, Tagesstättenbetreuung für Externe oder Arbeitserbringung in Werkstätten. Dies weder in Form von Direktzahlungen durch das Departement noch mittels Ergänzungsleistungen.

Auf begründeten Antrag einer für die Einweisung verantwortlichen Stelle hin kann das Departement des Innern jedoch eine Einzelfallanerkennung verfügen und eine für die Leistungsvergütung und Berechnung der Ergänzungsleistungen relevante Taxe festlegen.

2.4 Interinstitutionelle Zusammenarbeit – Ausgleichskasse des Kantons Solothurn

Die Ausgleichskasse des Kantons Solothurn bearbeitet für Bewohnerinnen und Bewohner von Solothurner Institutionen mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton Solothurn ausschliesslich die Ausweise über Pensions- und Betreuungskosten.

Für Solothurnerinnen und Solothurner, welche in IVSE-erkannten ausserkantonalen Institutionen leben, lösen ausschliesslich die durch die IVSE-Verbindungsstelle des Kantons Solothurn ausgestellten Kostenübernahmegarantien oder schriftliche Mutationsmeldungen zur massgebenden EL-Steuer die Anpassung der Ergänzungsleistungen aus.

Für Solothurnerinnen und Solothurner, welche in ausserkantonalen Institutionen ohne IVSE-Anerkennung leben, lösen ausschliesslich ausgestellte Einzelfallanerkennungen eine Anpassung der Ergänzungsleistungen aus.

Das Amt für Gesellschaft und Soziales lässt der Ausgleichskasse des Kantons Solothurn die Einzelfallanerkennungen und die Kostenübernahmegarantien zukommen.

3. **Beschluss**

Gestützt auf § 52 Absatz 1, § 82 Absatz 2 Buchstabe b des Sozialgesetzes und den RRB Nr. 2023/816 vom 23. Mai 2023 (Budgetweisungen für das Jahr 2024):

Die Höchstattaxen für die Leistungsvergütung und für die Berechnung der Ergänzungsleistungen im Jahr 2024, wie in der Beilage «Höchstattaxen 2024; Kindes- und Erwachsenenschutz und Kinderheime (A); Behinderung (B); Suchthilfe (C); Sozialhilfe (S)» aufgeführt, werden beschlossen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Höchstattaxen 2024

Verteiler

Departement des Innern, Departementssekretariat
Departement des Innern, Finanzen und Controlling
Amt für Gesellschaft und Soziales (4); CIR, GON, KUR, Admin (2023-063)
Gesundheitsamt; BAC
Aktuariat SOGEKO
Ausgleichskasse des Kantons Solothurn, Allmendweg 6, 4528 Zuchwil
Institutionen im Behinderten-, Sucht-, Kinder- und Jugendbereich (ohne Sonderschulung) im
Kanton Solothurn; Email-Versand durch AGS/COR